

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien Abteilung 5

Stuttgart

Karlsruhe

Freiburg

Tübingen

Durchwahl +49 (711) 126-2688 E-Mail Katrin.Hohbach@um.bwl.de

Aktenzeichen 23-8974.30

Stuttgart 23. September 2021

Name Katrin Hohbach

(Bitte bei Antwort angeben!)

Untere Abfallrechtsbehörden - gem. Verteiler

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger - gem.

Verteiler

LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

SAA Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg

Einführungsveranstaltung KrWG-Novelle und LKreiWiG vom 14. April 2021 Häufig gestellte Fragen

Anlage:

Hinweise des MLW zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren vom 24. August 2021



Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu der Einführungsveranstaltung vom 14. April 2021 erreichten uns einige Fragen der unteren Abfallrechtsbehörden. Da eine Vielzahl der Fragen auch das baurechtliche Verfahren betraf, wurde zunächst mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) eine gemeinsame Vorgehensweise abgestimmt, die mittlerweile abgeschlossen werden konnte. Mit beigefügtem Schreiben vom 24. August 2021 hat das MLW seinem nachgeordneten Bereich "Hinweise zur Berücksichtigung des § 2 Absatz 4 LKreiWiG und des § 2 Absatz 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren" herausgegeben. Daran anschließend, übermitteln wir nun Ihnen die Beantwortung Ihrer Fragen in zusammengefassten Antworten des Umweltministeriums.

A. KrWG-Novelle des Bundes

Bisher werden Kunststoffe (mit Ausnahme der Kunststoffe, die als Verpackungen getrennt zu erfassen sind) über die Rest- bzw. Sperrmüllsammlung eingesammelt und entsorgt. Künftig sind diese getrennt zu sammeln. Es wurde angesprochen, dass hierdurch die Einführung der Wertstofftonne sinnvoll ist.

1. Bedeutet das, dass durch das novellierte KrWG Kunststoffe auf dem Wertstoffhof im Bringsystem separat gesammelt werden müssen?

Kunststoffabfälle sind separat zu erfassen (§ 9 Abs. 1, § 20 Abs. 2 Nr. 1). Dies kann im Bringoder im Holsystem erfolgen. Die entsprechende Festlegung trifft der jeweilige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE). Der örE hat gleichzeitig die BürgerInnen darauf hinzuweisen, dass
solche Wertstoffe nicht in den Restmüll gegeben werden dürfen. Anmerkung: Inwieweit Bringsysteme Zukunft haben werden, sei dahingestellt, im Moment sind sie zulässig.

2. Was bedeutet dies für die Sperrmüllsammlung? Bisher werden bei einzelnen örE die Fraktionen Altholz und Altmetall getrennt gesammelt, der restliche Sperrmüll kommt in ein weiteres Fahrzeug. Ist dieser Stoffstrom künftig ebenfalls getrennt zu sammeln?

Häuslicher Sperrmüll ist sowohl als Gemisch als auch in getrennten Abfallströmen überlassungspflichtig. Nach § 20 KrWG lebt die Verwertungspflicht grundsätzlich beim örE wieder auf. Es ist somit die Abfallhierarchie und die Pflicht zur hochwertigen Verwertung zu beachten und in diesem Rahmen gelten Getrenntsammlungspflichten, wobei sich auch der örE im Einzelfall auf Ausnahmetatbestände berufen kann.

B. Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG)

I. Pflichten für die öffentliche Hand

 Wie soll die Überwachung der Pflichten der öffentlichen Hand, insbesondere § 2 Absatz 1, 3 und 4 LKreiWiG erfolgen?

Die öffentlich-rechtlichen Institutionen sind in besonderem Maße zur Einhaltung der Rechtsordnung verpflichtet. Sie stehen zudem unter öffentlicher Beobachtung und Kontrolle. So können sich Dritte an die Abfallrechtsbehörden wenden, wenn bei der Ausschreibung berücksichtigungspflichtige Punkte übergangen wurden. Auch wird bei Beschwerden von nicht zum Zuge gekommenen Konkurrenten die Fach- und Rechtsaufsicht die Dokumentation der Ausschreibung zu Hilfe ziehen. Im Übrigen gibt es die Möglichkeit der Feststellung einer Pflichtverletzung nach § 6 Absatz 7 LKreiWiG oder einer Anordnung nach § 62 KrWG. Stichprobenartige und anlassbezogene Prüfungen sind ebenfalls sinnvoll.

2. Zu § 2 Absatz 2 LKreiWiG - verwaltungsinterne Informationspflicht bei Abbrüchen - Muss die Abfallrechtsbehörde die Information einfordern, wenn die Baurechtsbehörden ihrer Informationspflicht nicht nachkommt?

Wir gehen davon aus, dass die Baurechtsbehörden ihrer gesetzlich auferlegten Verpflichtung nachkommen. Erhält die Abfallrechtsbehörde überhaupt keine Informationen, dann sollte sie auf die Baurechtsbehörde zugehen und an ihre Informationspflicht erinnern.

II. Pflichten für jedermann

§ 3 Absatz 3 LKreiWiG - Erdmassenausgleich

1. Wie ist "hinwirken" zu verstehen? Reine Information / Beratung; Stellungnahme im Rahmen von Bauleitplanverfahren?

Die Abfallrechtsbehörden und die örE haben im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit, insbesondere im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange, alle Beteiligte, insbesondere Gemeinden als Bauleitplan-Aufsteller, auf die Notwendigkeit, die Rechtsgrundlagen und die wirtschaftlich erhebliche Bedeutung des Erdmassenausgleichs aufmerksam zu machen. Dies gilt insbesondere, wenn erkennbar ist, dass bei einer Planung (Bebauungsplan oder großes Einzelbauvorhaben) dieser Gesichtspunkt nicht berücksichtigt wurde. Dabei sollte auch der Hinweis

erfolgen, dass ein Abwägungsausfall (durch Nichtberücksichtigen des Erdmassenausgleichs) zu einer Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans führt (siehe auch II. 3.).

2. Ist die Durchführung des Erdmassenausgleichs durch die Abfallrechtsbehörden zu überwachen?

Die Abfallrechtsbehörde können – und sollen - insbesondere im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange, darauf hinweisen, dass die Durchführung eines Erdmassenausgleichs geprüft werden soll (hinwirken) und es sich um eine Grundpflicht handelt. Dies ergibt sich aus der Abfallvermeidungspflicht nach KrWG, nach § 1a BauGB und dem BBodSchG. Der Erdmassenausgleich ist dafür eine bestgeeignete Maßnahme und hat schließlich auch Auswirkungen auf die vom örE zur Verfügung zu stellenden Entsorgungskapazitäten (Deponiekapazitäten) und die Kosten von Bauvorhaben.

3. Welche Rechtsfolge tritt ein, wenn die Durchführung eines Erdmassenausgleich nicht geprüft wurde?

Die Nicht-Prüfung eines Erdmassenausgleichs ist zwar kein Owi-Tatbestand, kann aber zur Rechtswidrigkeit (eines Bebauungsplans) wegen kompletten Abwägungsausfalls führen. Der Erdmassenausgleich als zu prüfender Belang ist als "Abwägungsmaterial" bei der Planungsabwägung / Planungsermessen gemäß BauGB mit einzubeziehen.

§ 3 Absatz 4 LKreiWiG - Abfallverwertungskonzept

1. Was ist mit verfahrenspflichtigen Vorhaben gemeint?

Vom Anwendungsbereich der Regelung umfasst sind alle Vorhaben, die nach den §§ 49 ff. LBO in einem Baugenehmigungs-, Kenntnisgabe- oder Vereinfachten Verfahren bei der zuständigen Baurechtsbehörde eingereicht werden (siehe auch Änderungen in den neuen LBO-Vordrucken). Erfasst werden damit auch verfahrensfreie Abbrüche, die Teil eines verfahrenspflichtigen Bauvorhabens sind. Dass dadurch auch bei untergeordneten Einrichtungen wie z.B. Garagen, Vordächer oder Ställe eines Abfallverwertungskonzeptes bedürfen, rechtfertigt sich aus der Tatsache, dass für derartige Anlagen bis 1993 häufig Asbestzementeindeckungen verwendet wurden oder Holzbauteile infolge der Behandlung mit Holzschutzmitteln einer besonderen Behandlung bedürfen. Im Übrigen bedürfen auch diese Abfälle unabhängig von einem etwaigen behördlichen Verlangen der Dokumentation nach Vorgaben der GewAbfV.

2. Wie weit ist der Begriff "Bauvorhaben/Baumaßnahme" i.S.d. § 3 Absatz 3 und Absatz 4 LKrei-WiG auszulegen? Umfasst der Begriff auch immissionsschutzrechtlich- oder wasserrechtliche

genehmigungspflichtige Vorhaben? (z.B. Windkraftanlagen oder wasserrechtlichen Verfahren, bei denen ebenfalls Erdaushub anfallen kann)

Ja. Das immissionsschutzrechtliche Verfahren beinhaltet auch das baurechtliche Verfahren und wird durch die Immissionsschutzbehörde federführend koordiniert. Auch im wasserrechtlichen Verfahren sind die baurechtlichen Belange (z.B. Bauen im Außenbereich) zu prüfen. Gleiches gilt für Baumaßnahmen, die einer Planfeststellung bedürfen.

- 3. Muss der Bauherr eigenverantwortlich aktiv werden oder müssen derartige Konzepte nach Prüfung der Bauunterlagen aktiv eingefordert werden?
 - § 3 Absatz 4 LKreiWiG bestimmt, dass der Bauherr das Abfallverwertungskonzept "im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens" vorzulegen hat. Durch diese Vorgabe ist das Abfallverwertungskonzept im Baugenehmigungsverfahren <u>bei</u> Bauantragstellung und im Kenntnisgabeverfahren <u>bei</u> Einreichung der Bauvorlagen mit vorzulegen. In den Fällen, in denen die Vorlage eines Abfallverwertungskonzepts gesetzlich vorgeschrieben ist, sind die Bauvorlagen ohne dieses daher unvollständig.

Eine Nachreichung des Abfallverwertungskonzepts kann im Baugenehmigungsverfahren in entsprechender Anwendung des § 2 Absatz 3 Nr. 3 LBOVVO von der Baurechtsbehörde im Einzelfall zugelassen werden. Die Erfüllung der Vorlagepflicht ist dann sicherzustellen, indem die Vorlage als Bedingung in die Baugenehmigung aufgenommen und die Baufreigabe nach § 59 LBO von der erfolgten Vorlage abhängig gemacht wird. (Anmerkung: demgegenüber ist im Kenntnisgabeverfahren eine Nachreichung gesetzlich generell nicht vorgesehen. Ohne die Einreichung des Abfallverwertungskonzepts läuft vielmehr die Frist für den Baubeginn nach § 59 Absatz 4 LBO nicht, s. hierzu II.9).

4. Welche Behörde ist für welche Schritte zuständig (Baurechtsbehörde, Abfallrechtsbehörde, fachtechnische Behörde)? Ist für jedes dieser Konzepte eine Prüfung bzw. eine Überwachung durch die Behörde sowie eine nach Abschluss der Maßnahme vorzulegende Abschlussdokumentation erforderlich? Oder reicht (in Teilen) auch eine reine Kenntnisnahme?

Die Baurechtsbehörde hat sicherzustellen, dass das Abfallverwertungskonzept in den gesetzlich geforderten Fällen vorgelegt wird; ohne dieses sind die Bauvorlagen unvollständig. Daraufhin hat die Baurechtsbehörde das Abfallverwertungskonzept der Abfallrechtsbehörde weiterzuleiten. Diese prüft das Konzept eigenverantwortlich, ob es den inhaltlichen Anforderungen genügt und wird bei Bedarf aktiv tätig. Die Prüfung kann sich nur auf die Plausibilität der Angaben beziehen.

Unabhängig davon gilt: Erhält die Abfallrechtsbehörde durch einen Hinweis (§ 2 Absatz 2 LKrei-WiG) oder durch Vorlage eines Abfallverwertungskonzeptes die Information über anstehende Abbruchmaßnahmen, handelt sie eigenverantwortlich und nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie muss bei erkennbarem Bedarf aktiv werden.

5. Welche Behörde stellt fest, ob ein Bauvorhaben oder ein Abbruch verfahrensfrei ist?

Die Baurechtsbehörde. Für alle verfahrenspflichtigen Verfahren gibt es LBO-Vordrucke (Anlage 1 bis 4 der VwV LBO-Vordrucke), die der Baurechtsbehörde ausgefüllt vorzulegen sind. Von verfahrensfreien Vorhaben erlangt die Baurechtsbehörde i.d.R. keine Kenntnis.

- 6. Welche Behörde prüft die Notwendigkeit der Vorlage eines Abfallverwertungskonzepts?
 - Grundsätzlich die Baurechtsbehörde.
- 7. Welche Behörde fordert das Abfallverwertungskonzept oder einzelne Unterlagen nach, wenn das Abfallverwertungskonzept nicht vorgelegt wurde oder unvollständig bzw. falsch ist?
 - Ist die Vorlage eines Abfallverwertungskonzeptes gesetzlich vorgeschrieben, dann hat die Baurechtsbehörde sicherzustellen, dass das Abfallverwertungskonzept vorgelegt wird; ohne dieses sind die Bauvorlagen unvollständig. Demgegenüber hat die Abfallrechtsbehörde eigenverantwortlich zu prüfen, ob das Abfallverwertungskonzept den Anforderungen entspricht. Ist es unvollständig oder falsch, muss sie nach pflichtgemäßem Ermessen tätig werden und gegebenenfalls fehlende Unterlagen nachfordern.
- 8. Welche Konsequenzen hat es für das Bauverfahren, wenn das Abfallverwertungskonzept nicht oder nur unvollständig vorgelegt wurde? Ist in diesen Fällen die Baugenehmigung oder die Baufreigabe zu versagen? Muss eine Rückmeldung an das Baurechtsamt ergehen?
 - Siehe Antwort zu Frage 7. Die Erteilung der Baugenehmigung ist nicht vom Ergebnis der Prüfung des Abfallverwertungskonzepts abhängig. Sie ergeht unabhängig hiervon. Entsprechend ist im Kenntnisgabeverfahren der Beginn der Abbruchsarbeiten bei noch ausstehender abschließender Prüfung des Abfallverwertungskonzepts nicht nach § 47 Absatz 1 LBO zu untersagen. Dies bedeutet für die Abfallrechtsbehörde, dass sie bei erkennbarem Bedarf (unvollständiges oder falsches Abfallverwertungskonzept) rasch tätig werden muss.
- Kann die Baurechtsbehörde auch im Kenntnisgabeverfahren ein Abfallverwertungskonzept nachfordern? Im Kenntnisgabeverfahren sind die vorzulegenden Unterlagen abschließend in § 1

Absatz 1 LBOVVO geregelt. Die Prüfung der Vollständigkeit sowie deren Bestätigung erfolgt durch die jeweilige Gemeinde. Die Unterlagen werden dann zur Kenntnis an das Baurechtsamt gesendet. Eine weitere Prüfung erfolgt von dort nicht. Wie und auf welcher Grundlage soll hier die Anforderung des Konzeptes erfolgen? Müsste die Baurechtsbehörde dann einschreiten, die Ausführung innerhalb der Frist untersagen und weitere Unterlagen fordern? Dies ist aus Sicht der Baurechtsbehörde rechtlich schwierig, da eine abschließende Auflistung der Unterlagen in § 1 Absatz 1 LBOVVO steht.

Das Abfallverwertungskonzept ist zwar keine Bauvorlage nach § 1 oder § 12 LBOVVO, da es in dieser nicht benannt ist. Es ist aber wie eine Bauvorlage im baurechtlichen Verfahren mit den Bauunterlagen (im Baugenehmigungsverfahren bei Bauantragstellung und im Kenntnisgabeverfahren bei Einreichung der Bauvorlagen) mit vorzulegen. In die Vordrucke zum baurechtlichen Verfahren (Anlage 1 bis 4 der VwV LBO-Vordrucke) wurde es als "Sonstige Unterlage" aufgenommen. Wurde das Abfallverwertungskonzept in den gesetzlich geforderten Fällen nicht vorgelegt, sind die Bauvorlagen unvollständig (siehe auch MLW-Schreiben in der Anlage).

Während im Baugenehmigungsverfahren eine Nachreichung des Abfallverwertungskonzepts in entsprechender Anwendung des § 2 Absatz 3 Nr. 3 LBOVVO von der Baurechtsbehörde im Einzelfall zugelassen werden kann, ist im Kenntnisgabeverfahren eine Nachreichung dagegen gesetzlich generell nicht vorgesehen. Ohne die Einreichung des Abfallverwertungskonzepts läuft vielmehr die Frist für den Baubeginn nach § 59 Absatz 4 LBO nicht, da eine Bestätigung der Vollständigkeit der im Kenntnisgabeverfahren einzureichenden Bauvorlagen nach § 53 Absatz 5 LBO (in Verbindung mit § 1 LBOVVO und § 3 Absatz 4 LKreiWiG) nicht erfolgen kann. Die Gemeinde (auch wenn sie selbst Baurechtsbehörde ist) hat daher in diesem Fall dem Bauherrn nach § 53 Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 LBO (in Verbindung mit § 1 LBOVVO und § 3 Absatz 4 LKreiWiG) die Unvollständigkeit der einzureichenden Bauvorlagen mitzuteilen.

10. Sind im Kenntnisgabeverfahren die Gemeinden für die Nachforderung eines fehlenden Abfallverwertungskonzeptes zuständig? Denn im Kenntnisgabeverfahren hat die Gemeinde gem. § 53 Absatz 5 LBO binnen fünf Arbeitstagen den Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen schriftlich zu bestätigen und die Bauvorlagen an die Baurechtsbehörde weiterzuleiten. Sind allerdings die Bauvorlagen unvollständig, muss die Gemeinde dies dem Bauherrn gem. § 53 Absatz 6 Satz 2 binnen fünf Arbeitstagen mitteilen. Sind damit auch die Bauämter der Gemeinden für die Nachforderung eines fehlenden Abfallverwertungskonzeptes zuständig

Ja. (sie II. 9.)

11. In welcher Tiefe ist das Abfallverwertungskonzept durch die Abfallrechtsbehörde zu prüfen? Inhaltliche materielle Aussagen in den Konzepten bzw. evtl. vorzulegende Analysen können durch die Abfallrechtsbehörde nicht beurteilt werden. Gibt es Vorgaben, wer technische Abfallrechtsbehörde ist?

Ein vorgelegtes Abfallverwertungskonzept ist von der Abfallrechtsbehörde zu prüfen. Die Prüfung kann sich nur auf die Plausibilität der Angaben beziehen, wobei zu diesem Zeitpunkt jeweils nur die vorgesehene Art und Weise der Entsorgung (z.B. Verwertung durch Bauschuttrecycling, Schrotthandel, Altholzbehandlungsanlage, Beseitigung auf Deponie) für die verschiedenen Abfallfraktionen anzugeben ist. Die Abfallrechtsbehörde erhält durch die Vorlage eines Hinweises (§ 2 Absatz 2 LKreiWiG) oder eines Abfallverwertungskonzeptes die Information über anstehende Abbruchmaßnahmen und kann eigenverantwortlich oder muss bei erkennbarem Bedarf aktiv werden. Innerhalb der Behörde (z.B. Landratsamt) ist die fachliche Zusammenarbeit der einzelnen Ämter, z.B. von Abfallrechtsbehörde und technischer Fachbehörde (z.B. Gewerbeaufsicht), zu regeln (Organisationshoheit der Kreise) und sinnvoll.

12. Was ist, wenn der Bauherr erst nach Erhalt der Baugenehmigung die Abbruch- und Entsorgungsarbeiten vergeben will? Somit kann zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht angegeben werden, welche Abfälle in welcher Menge anfallen und wohin diese entsorgt werden. Muss das Abfallverwertungskonzept im Falle eines genehmigungspflichtigen Vorhabens bereits mit den Antragsunterlagen eingereicht werden oder kann eine Auflage, welche zur Vorlage des Konzeptes vor Baubeginn/Baufreigabe verpflichtet, an die Genehmigung geknüpft werden?

Grundsätzlich ist das Abfallverwertungskonzept im Baugenehmigungsverfahren bereits bei Bauantragstellung mit vorzulegen, ohne dieses sind die Bauvorlagen unvollständig. Eine Nachreichung des Abfallverwertungskonzepts kann in entsprechender Anwendung des § 2 Absatz 3 Nr. 3 LBOVVO von der Baurechtsbehörde im Einzelfall zugelassen werden. Sie kann dann die Erfüllung der Vorlagepflicht sicherstellen, indem sie die Vorlage als Bedingung in die Baugenehmigung aufnimmt und die Baufreigabe nach § 59 LBO von der erfolgten Vorlage abhängig macht.

Anders ist dies allerdings im Kenntnisgabeverfahren (s. II. 9). Hier ist eine Nachreichung gesetzlich generell nicht vorgesehen, da hier nach Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen innerhalb von 14 Tagen mit den Maßnahmen begonnen werden kann und insoweit bereits bei der Einreichung der Baugenehmigungsunterlagen alle erforderlichen Ausschreibungen erfolgt sind, um umgehend mit den Arbeiten beginnen zu können.

In den Ausschreibungsunterlagen sind die Maßnahmen darzustellen und die Massen, beim Bodenaushub zusätzlich die Bodenklasse für den Aushub und auch die umwelttechnische Materialeinstufung für die Entsorgung anzugeben. Damit kann der Anbieter die Kosten für die zutreffenden Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten und die Nachbarschaft sowie der Entsorgung der

Abfälle überhaupt kalkulieren. Insoweit sollten auch im Baugenehmigungsverfahren die Massen grob ermittelt worden sein. Letztlich sind die Entsorgungskosten in der Kalkulation der Planer zur Ermittlung des Gesamtkostenrahmens zu berücksichtigen, der gegenüber der Bauherrschaft genannt wurde.

13. Was ist im Konzept anzugeben, wenn der Entsorgungsweg von der tatsächlich festgestellten Schadstoffbelastung abhängt und das Material erst nach Abbruch beprobt und analysiert werden kann?

Diese Vorgehensweise ist auf Grund der Getrennthaltegebote von gefährlichen (schadstoffhaltigen) Abfällen grundsätzlich nicht zulässig. Sollte dieser theoretische Fall dennoch zu erwarten sein, ist die Vorgehensweise vom Bauherrn oder dessen Stellvertreter darzulegen (Ausbau bestimmter Teile, Zwischenlagerung, Beprobung, Entsorgungsentscheidung). Daraus folgt jedoch, dass ein Verdacht vorliegt, der die Vorlage eines Entsorgungskonzeptes in Verbindung mit einer Vorerkundung der Bausubstanz erfordert.

14. Ist das Abbruchmaterial zu beproben und zu analysieren? Reicht eine Abschätzung, ob Schadstoffe vorhanden sind? Müssen Gutachter tätig werden? Sach- und Fachkunde notwendig?

Es ist Aufgabe des Abfallerzeugers, die Abfälle zu deklarieren. Ist er dazu nicht in der Lage, muss er sich eines Dienstleisters bedienen.

15. Müssen Angaben zu Zwischenlagerflächen und der Ausgestaltung gefordert werden? In der Praxis kommt es immer wieder zu Problemen mit Zwischenlagerflächen. Sofern diese nicht an der Baustelle möglich sind, ist in den meisten Fällen eine BlmSchG-Genehmigung erforderlich (Menge > 100 Tonnen nicht gefährliche Abfälle). Zur repräsentativen Beprobung der Materialien sind oft mehrere Wochen Zwischenlagerdauer erforderlich, um die erforderliche ordnungsgemäße abfallrechtliche Probennahme nach PN 98 und Untersuchung der Materialien bis hin zur Vorlage der Deklarationsanalytik und abfallrechtlichen Beurteilung vornehmen zu können.

Dies ist keine Frage des Abfallverwertungskonzeptes. Die angesprochenen Fragestellungen ergeben sich erst auf der Basis des vorgelegten Abfallverwertungskonzeptes. Sie sind dann bis zum Baubeginn – ggfs. zusammen mit den Behörden - abzuklären.

16. Können/sollen Arbeitsschutz / Baustellenüberwachung mit abgefragt werden? Dies steht auch immer in direktem Zusammenhang bzw. in Abhängigkeit der Schadstoffbelastungen in den Abbruch-, Oberflächenaufbruch- und Aushubmaterialien; und dies wird in der Regel in Abbruch- und Entsorgungskonzepten ausgeführt und beschrieben.

Dies obliegt nicht dem Abfallrecht. Allerdings drängen sich diese Fragen zwangsläufig auf. Innerhalb der Organisationshoheit der UVB kann die Zusammenarbeit dazu führen, dass auch diese Fragestellungen zu berücksichtigen sind.

17. Wann sind die näheren Regelungen der in § 3 Absatz 4 LKreiWiG genannten Verwaltungsvorschrift zu erwarten?

Zunächst sind Erfahrungen mit den Formblättern und den dazu gegebenen Erläuterungen und Hinweisen zu sammeln und zu bewerten, bevor entschieden wird, ob eine Verwaltungsvorschrift zu § 3 Abs. 4 LKreiWiG erforderlich ist.

18. Da sich reine Neubauvorhaben und Bauvorhaben mit (Teil-)Abbruch hinsichtlich der Vorgehensweisen, der Abfallarten und der erforderlichen Angaben im Konzept deutlich unterscheiden, wird angeregt, für beide Bereiche ein separates Formular zu entwickeln und anzubieten/vorzugeben. Dies würde ins besondere im erstgenannten Fall den Formularumfang deutlich verringern.

Auf die Formblätter wird verwiesen. Diese stellen eine Hilfestellung dar und sind für alle Fallgestaltungen verwendbar, müssen aber nicht zwingend verwendet werden.

III. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

§ 6 Absatz 5 LKreiWiG - Rückdelegation der örE-Funktion

1. Muss die weitere Wahrnehmung der Aufgabe als örE dem Landkreis aktiv angezeigt werden, oder reicht es aus, die Frist verstreichen zu lassen (passiv)?

Soweit die bisherige Regelung beibehalten wird, sind keine Maßnahmen erforderlich.

2. Handelt es sich bei der Erklärungsfrist in § 6 Absatz 5 Satz 1 LKreiWiG um eine Ausschlussfrist oder kann sich die Gemeinde (örE) auch noch nach der gesetzlich fixierten Frist (3 Jahren nach Inkrafttreten des LKreiWiG) für eine Rückübertragung der örE-Aufgabe an den Landkreis entscheiden? Dies betrifft insbesondere die Fälle, wo die Gemeinde noch über Deponiekapazität verfügt und die Rückübertragung an den Landkreis erst nach Stilllegung der laufenden Bodenaushubdeponie machen möchte.

Innerhalb der 3-Jahre-Frist kann die Gemeinde durch einseitige Erklärung über die Rückgabe der örE-Aufgabe entscheiden, es handelt sich dabei um eine Ausschlussfrist. Es bleibt den gemeindlichen örE jedoch unbenommen, nach Ablauf von drei Jahren die örE-Funktion auf den Landkreis zurück zu übertragen. Die Rückübertragung ist dann allerdings nur noch im Einvernehmen mit dem Landkreis und nicht mehr im Wege der einseitigen Rückdelegation möglich.

3. Gilt der neue § 6 LKreiWiG auch für eine Aufgabenübertragung an einen Zweckverband? Ist die Aufgabenübertragung an einen Zweckverband nach neuer Rechtslage vollumfänglich (nicht nur verwaltungsmäßig und technisch) überhaupt noch möglich? Wenn ja, auf welcher Grundlage?

Das Zweckverbandsgesetz einschließlich der erst vor wenigen Jahren geschaffenen "Anstalt des öffentlichen Rechts" (AöR) sind landesspezifische Spezial(vollzugs-)vorschriften und ermöglichen (aber nur insoweit) auch weiterhin eine komplette Aufgabendelegation.

4. Nach § 6 Absatz 2 LKreiWiG können die Landkreise die Gemeinden u.a. mit der verwaltungsmäßigen und technischen Entsorgung von Klärschlamm beauftragen. Bisher kümmern sich in unserem Landkreis die Kläranlagenbetreiber um die Entsorgung. Wenn innerhalb der drei Jahre nichts verändert wird, gilt dann die bestehende Übertragung? Oder gilt nur die verwaltungsmäßige und technische Beauftragung und der Landkreis haftet bis zur schadlosen Entsorgung?

(Nur) Wenn die Kläranlagenbetreiber den Status als örE (und nicht nur eine auch weiterhin mögliche einfache Beauftragung) haben, gilt: Wenn die Gemeinde die Entsorgung von Klärschlamm nicht innerhalb von drei Jahren rückdelegiert, dann gilt die bestehende Übertragung der örE-Funktion fort.

§ 11 Satz 3 LKreiWiG - Sperrmüll

1. Welche konkreten näheren Bestimmungen kann der örE erlassen?

Siehe Mustersatzung des Landkreistages BW.

2. Kann der örE die Regelung in Satz 2 weiter einschränken und die Wegnahme auch von Abfällen durch Privatpersonen zum Eigengebrauch untersagen? Auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Landkreistags vom 21.09.2020 (Nr. 2156/2020) wird verwiesen.

Rechtlich gesehen wäre es möglich, denn der örE erhält Eigentum mit dem Bereitstellen der Gegenstände an der Straßenkante, so geregelt in den meisten Abfallwirtschaftssatzungen. Im Übrigen ist es nicht wahrscheinlich, dass die örE ein Interesse daran haben, private Entnahmen (z.B. von Nachbarn aus der Siedlung) aus dem bereitgestellten Sperrmüll zu verbieten.

§ 16 Absatz 2 LKreiWiG - Entsorgungskonzeption

1. § 16 Absatz 2 LKreiWiG spricht von "Dritten", deren Entsorgungskapazitäten genutzt werden können. Kann es sich hierbei auch um private Deponien handeln?

Das Gesetz spricht von "insbesondere im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit Entsorgungskapazitäten Dritter zu nutzen". Dies zielt im Fall der Beseitigung zunächst auf die kommunalen Deponiekapazitäten ab, es kann sich aber auch um private Deponien handeln, so diese zur Verfügung stehen. Die Rahmenbedingungen zur Zulassung von privaten Deponien sind im Schreiben des UM vom 20.08.2018, Az. 25-8981.21/41 dargelegt. Die Verfügungshoheit über Abfälle zur Beseitigung liegt beim örE. Private haben zunächst keinen Anspruch auf die Abfälle und somit besteht zunächst keine Rechtfertigung für die Errichtung einer privaten Deponie. Entsorgungskapazitäten Dritter können allerdings auch Entsorgungsanlagen sein, die von privater Hand betrieben werden, z.B. Bioabfallvergärungsanlage oder Hausmüllverbrennungsanlage.

2. Uns liegt eine Anfrage vor, wo ein privater Dritter eine Bodenaushubdeponie in eigener Regie, also nicht nur die verwaltungsmäßige und technische Erledigung für den örE, betreiben möchte. Hier soll Boden von Dritten angenommen werden. Wir haben bislang die Auffassung vertreten, dass eine komplette Übertragung der Entsorgungspflicht auf Private rechtlich nicht möglich und auch nicht gewollt ist. Hierfür bedarf es zwingend einer Kooperation mit dem örE (siehe Schreiben von Herrn Klaus Nagel vom 20.08.2018). Hat sich an dieser Rechtsauffassung etwas geändert?

Diese Frage ist unabhängig vom Inkrafttreten des (neuen) LKreiWiG. An der im Schreiben dargelegten Position des Umweltministeriums hat sich nichts geändert. Das Schreiben gibt die Anforderungen vor, die hier zu beachten sind. Eine vollständige Übertragung der Entsorgungsplichten auf private Träger ist nicht möglich. Ein Privater braucht aber die verbindliche Beauftragung des örE zur Übernahme von Abfällen für die Planrechtfertigung zu seinem Deponiebauvorhaben, da er ja nicht über Abfälle zur Beseitigung verfügt. Diese wären ansonsten gemäß KrWG dem örE zu überlassen.

3. Wie könnte eine Kooperation zwischen dem örE und einem privaten Deponiebetreiber aussehen?

Auf das genannte Schreiben wird verwiesen. Es müsste durch vertragliche Vereinbarung zwischen örE und privatem Deponiebetreiber verbindlich geregelt werden, in welchem Umfang und für welche Abfälle eine Entsorgung auf der privaten Deponie erfolgt. Darüber hinaus ist durch Festsetzung einer Sicherheitsleistung in ausreichender Höhe sicherzustellen, dass bei Fehlverhalten des privaten Deponiebetreibers oder Beendigung der Geschäftstätigkeit eine vollständige finanzielle Absicherung der sich aus dem Deponiebetrieb ergebenden finanziellen Verpflichtungen, insbesondere des Abschlusses der Deponie und der Anforderungen der Deponienachsorge, möglich ist. Zudem ist zu beachten, dass der örE i.d.R. zumindest für alle nicht gefährlichen zu beseitigenden Abfälle entsorgungspflichtig ist, so dass für vom privaten Deponiebetreiber ausgeschlossene Abfälle die Entsorgungspflicht und damit das Vorhalten geeigneter Einrichtungen für den örE weiterhin besteht.

C. Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - § 2 Absatz 3 LBodSchAG

Können im Bodenschutzkonzept Aussagen zum Erdmassenausgleich getroffen werden? Oder muss der Bauherr ggf. mehrere Konzepte/Prüfungen vorlegen? Bodenschutzkonzept nach LBodSchAG, Abfallverwertungskonzept und Prüfung des Erdmassenausgleichs nach LKreiWiG? Hier stellt sich die Frage nach einer zweckgerichteten Vorgehensweise um die Forderungen aus beiden Rechtsgebieten sinnvoll zu vereinen.

Eine Zusammenarbeit von Planer und Bodenschutz-Sachverständigem in Sachen Erdmassenausgleich wäre auf jeden Fall sinnvoll, das liegt jedoch in der Hand des Vorhabenträgers.

Das Bodenschutzkonzept ist gem. § 2 Absatz 3 LBodSchAG bei zulassungsfreien Vorhaben sechs Wochen vor Baubeginn und bei zulassungspflichtigen Vorhaben mit den Antragsunterlagen vorzulegen, damit der Bodenschutz bereits in der Planung berücksichtigt wird. Das Bodenschutzkonzept basiert dabei auf der konkreten Vorhabenplanung. Bei Erstellung des Bodenschutzkonzepts wird vermutlich bereits feststehen, ob ein Erdmassenausgleich geplant ist. Dementsprechend würde die Maßnahmenplanung im Bodenschutzkonzept ausgestaltet. Natürlich könnte der Vorhabenträger auch den Bodenschutzkonzept-Ersteller mit der Planung des Erdmassenausgleichs beauftragen und beides miteinander verknüpfen.

ABER: Die Planung des Erdmassenausgleichs sollte sinnvollerweise bereits im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen, diese ist jedoch kein Vorhaben im Sinne des § 2 Absatz 3 LBodSchAG. Erst die Erschließung und die Umsetzung von Einzelvorhaben fallen unter die Regelung, sofern sie > 0,5 ha sind. Dann käme das Bodenschutzkonzept für die Planung des Erdmassenausgleichs vermutlich zu spät. Daher können die Abfall- und Bodenschutzbehörden den Gemeinden

im Rahmen der TÖB-Anhörung nur empfehlen, für die Planung des Erdmassenausgleichs einen Bodenschutz-Sachverständigem zu beauftragen, der später auch das ggf. (bei > 0,5 ha) notwendige Bodenschutzkonzept erstellt.

D. Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen – PflAbfV

1. Nach Artikel 6 gilt die PflAbfV fort. Ist die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen (§ 2 Absatz 2 der VO) weiter zulässig?

Die PfAbfV gilt nur für den Fall, dass nach KrWG eine Beseitigung ausnahmsweise zulässig ist. Zunächst ist immer zu prüfen, ob eine Verwertung auf oder außerhalb des Grundstücks in Betracht kommt. Nur in Ausnahmefällen (wenn technisch nicht möglich/wirtschaftlich unzumutbar) kann eine Verbrennung zugelassen werden.

2. Kann bei einer Feststellung der Verbrennung von Grünschnitt (durch z.B. Polizei) ein Bußgeld festgesetzt werden, wenn eine Verwertungsmöglichkeit besteht?

Ja, infolge der redaktionellen Aktualisierung der PflAbfV sind Verstöße gegen die Verordnung wieder bußgeldbewehrt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Verwertung wirtschaftlich zumutbar ist.

Die Formblätter zum Abfallverwertungskonzept (AV), dem vereinfachten Abfallverwertungskonzept (vAV) sowie die dazu erstellten Erläuterungen und Hinweise stehen auf der Homepage der LUBW (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreislaufwirtschaft/abfallverwertung-und-abfallbehandlung.) sowie auf den Seiten der ZVS (https://www.gaa.bwl.de/servlet/is/64628/).

Daneben finden Sie das Schreiben des MLW vom 24. August 2021 auch auf den Seiten der ZVS (http://www.gaa.bwl.de/servlet/is/250445/).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Harald Notter